

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen

Aufgrund von § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20. März 2024 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen vom 11. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 28, S. 174–181), zuletzt geändert am 27. April 2023 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 54, Nr. 42, S. 150–155), beschlossen.

Artikel 1

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „vorklinischen“ gestrichen.
- b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für die Zulassung im Rahmen des Auffüllverfahrens im Zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin (5. bis 10. Fachsemester beziehungsweise 1. bis 6. klinisches Semester) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (die Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte [ÄApprO] sind in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt):

Fachsemester	Voraussetzungen
5. Fachsemester (1. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
6. Fachsemester (2. klinisches Semester)	– Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: 1. Pathologie Teil 1 2. Pharmakologie, Toxikologie Teil 1 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie – drei weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)

<p>7. Fachsemester (3. klinisches Semester)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie – sechs weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14)
<p>8. Fachsemester (4. klinisches Semester)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie oder Innere Medizin – zwölf weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – ein Leistungsnachweis in den in § 27 Absatz 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
<p>9. Fachsemester (5. klinisches Semester)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin – 18 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – zwei Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)
<p>10. Fachsemester (6. klinisches Semester)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung – Leistungsnachweise in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Pathologie 2. Pharmakologie, Toxikologie 3. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie 4. Chirurgie 5. Innere Medizin 6. Kinderheilkunde – 24 weitere Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 1 ÄApprO genannten Fächern (Nr. 1–22) und Querschnittsbereichen (Nr. 1–14) – fünf Leistungsnachweise in den in § 27 Absatz 4 ÄApprO genannten Blockpraktika (Nr. 1–5)

(4) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen für das fünfte Fachsemester (1. klinisches Semester) erfolgt aufgrund der im Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 26 in Verbindung mit Anlage 11 der ÄApprO) für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ausgewiesenen Note. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Kann eine den Vorgaben des Satzes 1 entsprechende

Note nicht nachgewiesen werden, tritt an ihre Stelle eine Ersatznote. Unter der Voraussetzung, dass von dem Bewerber/der Bewerberin eine von der besuchten ausländischen Universität ausgestellte Bescheinigung über das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Äquivalenzbescheinigung) vorgelegt wird, wird diese Ersatznote nach Maßgabe der Sätze 5 bis 9 gebildet. Aus den in den sieben Fächern Anatomie, Biochemie/Molekularbiologie, Biologie, Chemie, Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie, Physik sowie Physiologie erworbenen Einzelnoten wird das arithmetische Mittel ungerundet auf eine Nachkommastelle genau berechnet. In Zweifelsfällen entscheidet das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät über die Zuordnung der in der Äquivalenzbescheinigung ausgewiesenen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen zu den in Satz 5 genannten Fächern. Wurden in einem Fach mehrere Einzelnoten erworben, geht in die Berechnung gemäß Satz 5 die aus diesen Einzelnoten ungerundet auf eine Nachkommastelle berechnete Durchschnittsnote für das betreffende Fach ein. Liegt für ein Fach keine Einzelnote vor, wird für das betreffende Fach die der Note „ausreichend“ (4,0) des deutschen Notensystems entsprechende Note angesetzt. Die gemäß Satz 5 errechnete Gesamtnote wird mittels der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umgerechnet und bildet ungerundet auf eine Nachkommastelle genau berechnet die Ersatznote. Sofern von dem Bewerber/der Bewerberin keine Äquivalenzbescheinigung vorgelegt wird, oder darin keine Einzelnoten ausgewiesen sind, gilt als Ersatznote die Note „ausreichend“ (4,0).“

- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „in das 2. bis 6. klinische Fachsemester“ durch die Wörter „für das 6. bis 10. Fachsemester (2. bis 6. klinisches Semester)“ ersetzt.

2. **§ 8** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zweite“ durch das Wort „achte“ ersetzt.

bb) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Fachsemester	Voraussetzungen
8. Fachsemester (3. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – bestandene zahnärztliche Vorprüfung – erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Kursus unter besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes – erfolgreiche Teilnahme am Operationskursus I Teil A (Kursus der Anästhesie und Extraktionslehre) – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Technik – erfolgreiche Teilnahme am Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde – erfolgreiche Teilnahme am Operationskurs I Teil B – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung I – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde I
9. Fachsemester (4. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – Erfüllung der Voraussetzungen des 8. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde I
10. Fachsemester (5. klinisches Semester)	<ul style="list-style-type: none"> – Erfüllung der Voraussetzungen des 9. Fachsemesters – erfolgreiche Teilnahme am Kursus der kieferorthopädischen Behandlung II – erfolgreiche Teilnahme am Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde II“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Fachsemester	Voraussetzungen
2. Fachsemester	<p>Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin – Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin – Übung in medizinischer Terminologie
3. Fachsemester	<p>Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin – Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin – Übung in medizinischer Terminologie – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie
4. Fachsemester	<p>Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin – Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin – Übung in medizinischer Terminologie – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde – Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie – Praktikum der Berufsfelderkundung
5. Fachsemester	Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
6. Fachsemester	<p>Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</p> <p>Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom – Radiologisches Praktikum
7. Fachsemester	<p>Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</p> <p>Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Radiologisches Praktikum
8. Fachsemester	<p>Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung</p> <p>Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Radiologisches Praktikum – Integrierter Behandlungskurs I – Operationskurs I – Unterrichtsveranstaltungen in vier in Anlage 4 der ZApprO aufgeführten Fächern (Nr. 1–6) oder Querschnittsbereichen (Nr. 7–15)

9. Fachsemester	Zeugnis über den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Radiologisches Praktikum – Integrierter Behandlungskurs I – Integrierter Behandlungskurs II – Operationskurs I – Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I – Unterrichtsveranstaltungen in neun in Anlage 4 der ZApprO aufgeführten Fächern (Nr. 1–6) oder Querschnittsbereichen (Nr. 7–15)
10. Fachsemester	Zeugnis über den Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung Leistungsnachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Unterrichtsveranstaltungen: – Radiologisches Praktikum – Integrierter Behandlungskurs I – Integrierter Behandlungskurs II – Integrierter Behandlungskurs III – Operationskurs I – Operationskurs II – Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I – Unterrichtsveranstaltungen in dreizehn in Anlage 4 der ZApprO aufgeführten Fächern (Nr. 1–6) oder Querschnittsbereichen (Nr. 7–15)“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Fächer und Querschnittsbereiche gemäß Anlage 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) sind in Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführt.“

3. **§ 12** wird wie folgt **geändert**:

a) In Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „beziehungsweise“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „1. klinische Semester“ durch die Angabe „5. Fachsemester“ ersetzt und die Wörter „die zahnärztliche Vorprüfung“ werden durch die Wörter „den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Vorlage der gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 für die Bildung einer Ersatznote erforderlichen Äquivalenzbescheinigung gilt Satz 2 entsprechend.“

4. Die **Anlage** wird durch die folgenden Anlagen 1 und 2 **ersetzt**:

„Anlage 1

(zu § 4 Absatz 3)

Leistungsnachweise gemäß § 27 Absatz 1 und 4 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Absatz 1 ÄApprO

Fächer

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde

5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

Querschnittsbereiche

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

Blockpraktika gemäß § 27 Absatz 4 ÄApprO

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

Anlage 2

(zu § 8 Absatz 2 Satz 3)

Fächer und Querschnittsbereiche gemäß Anlage 4 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO)

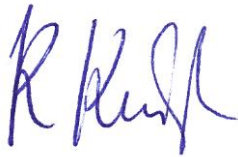
1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie
14. Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin

15. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Freiburg, den 20. März 2024



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin